

Nutzungs – und Entgeltordnung

für das sanierte

Volkshaus in Meiningen, Landsberger Straße 1

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungs – und Entgeltordnung regelt die Nutzung des sanierten Volkshaussaals in 98617 Meiningen, Landsberger Straße 1, sowie der zugehörigen Stellplätze.

Die offizielle Bezeichnung des Objekts lautet „Volkshaus“.

2. Grundsätze

- 2.1. Das Volkshaus ist ein Veranstaltungsgebäude der Stadt Meiningen, welches jeder natürlichen und juristischen Person im Rahmen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung stehen soll.
- 2.2. Veranstaltungen der Stadt Meiningen sowie der örtlichen Vereine haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.
- 2.3. Antragsteller, die im Verdacht stehen, die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder deren Gesetze nicht zu respektieren, sind von der Nutzung ausgeschlossen. Nutzer können durch die Stadt Meiningen befristet oder auf Dauer von der Nutzung des Volkshaussaals ausgeschlossen werden, wenn
 - diese die vorgeschriebene Ordnung nicht einhalten;
 - Anlagen und Einrichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigen;
 - Entgelte nicht bzw. nicht fristgerecht zahlen.
- 2.4. Die gesamte Einrichtung sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Außerdem ist darauf zu achten, dass mit dem Verbrauch von Energie und Wasser sparsam umgegangen wird.
- 2.5. Bei Veranstaltungen ist im Rahmen der Bekanntmachung (Anzeigen, Plakatierung, Werbung im Internet usw.) darauf zu achten, dass der Veranstaltungsort mit „Volkshaus“ benannt wird. Grundsätzlich soll der Veranstalter auch der Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sein.
- 2.6. Im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden/Verluste an und im Gebäude sowie der Ausstattung werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

- 2.7. Die Kosten für den Stromverbrauch werden bei Benutzung der Starkstromanschlüsse auf der Bühne gesondert berechnet.

3. Allgemeines

- 3.1. Die Nutzung des Gebäudes kann entweder
- nur für den Saal im Obergeschoss (S- Lounge, ca. 35 Personen)
 - nur für die Wandelhalle (für max. 99 Personen - mit oder ohne S - Lounge im OG)
 - für das gesamte Gebäude erfolgen (für max. 900 Personen incl. Personal – Hinweis: bei Erreichen der maximalen Personenanzahl ist der Rang im 1. OG gesperrt!)
- 3.2. Die Bestuhlung erfolgt durch die Stadt Meiningen nach den Anforderungen und gegebenenfalls unter Mitwirkung des jeweiligen Nutzers und entsprechend der Anlage zur Entgeltordnung (Punkt 3.1 Haustechnikerstunde).
- 3.3. Es werden nur im 1. OG (Kleiner Saal - „S- Lounge“) Gastronomiegegenstände (Geschirr, Kühlgeräte, Geschirrspüler usw.) vorgehalten und zur Verfügung gestellt.
- Weiterhin können im Erdgeschoss (Wandelhalle Südseite) mobile (klappbare) Theken -davon eine mit zwei Geschirrspülbecken - zur Verfügung gestellt werden.
- 3.4. Es kann bei Bedarf und nach Vereinbarung eine Nutzung der fest eingebauten Medientechnik entsprechend der Anlage zur Entgeltordnung (Punkt 2.3) erfolgen.
- 3.5. Der Nutzer hat den eventuell durch die Veranstaltung entstehenden Müll bis zur Rückgabe des Objekts zu entsorgen und die genutzten Räume besenrein zu übergeben.
- Bei der Rücknahme der Räume nicht entsorgter Müll wird durch die Stadt Meiningen entsorgt, der hierfür entstehende Aufwand wird an den Nutzer weiterberechnet.
- Die über die besenreine Übergabe hinausgehende fachgerechte Gebäudereinigung (Feuchtreinigung, WC- Anlagen etc.) erfolgt stets im Auftrag der Stadt Meiningen durch eine vertraglich gebundene Fachfirma. Die Kosten hierfür werden dem Nutzer weiterberechnet.
- 3.6. Für jede Nutzung wird vertraglich die Hinterlegung einer Kautions vereinbart, um aus der Nutzung folgende und eindeutig zuordenbare kleinere Schäden sowie Reinigung und Müllentsorgung schnell und unkompliziert organisieren zu können.

- 3.7. Die Zurverfügungstellung von Haustechnikerleistungen im Sinne einer Veranstaltungsbegleitung wird nach Bedarf und Vereinbarung entsprechend der Anlage zur Entgeltordnung (Punkt 3.1) berechnet.
- 3.8. Die Anliegerpflichten zur Absicherung von Veranstaltungen im Volkshaus (Außenreinigung/ Winterdienst) werden generell vom Vermieter (Hausmeister bzw. Vertragsfirmen) abgesichert und sind im Grundentgelt enthalten.

4. Regelung der Nutzung / Belegungsplan

- 4.1 Geplante Nutzungen sind rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Dabei sind im Antrag Zeitpunkt, Dauer, Art und Umfang der Nutzung anzugeben. Zur Regelung und Koordinierung der einzelnen Nutzungen wird ein Belegungsplan geführt. Die Anmeldungen und die Klärung der Nutzung erfolgen bei der

Stadt Meiningen
FB Kultur
Schlossplatz 1
9861 Meiningen
Tel.: 03693/454 651 / 652
E-Mail: volkshaus@stadtmeiningen.de

- 4.2 Nutzer ist der jeweiligen Veranstalter. Bei auftretenden Termenschwierigkeiten, Überschneidungen bzw. Streitigkeiten entscheidet der Bürgermeister.
- 4.3 Mit der Anmeldung der Nutzung ist darzulegen, welcher Art die Veranstaltung ist, wie viele Besucher einschließlich Personal erwartet werden und welche Technik bzw. sonstige bzw. besondere Leistungen benötigt werden.
- 4.4 Nach der Klärung der Nutzungsbedingungen und Termin wird ein Nutzungsvertrag zwischen dem Nutzer und der Stadt Meiningen abgeschlossen. Die Nutzung gilt als vereinbart, wenn der Nutzungsvertrag beiderseits unterschrieben ist und die Kautionshöhe von 50 % des errechneten Nutzungsentgelts fristgerecht auf dem Konto der Stadt Meiningen eingegangen ist.

Die Nutzungsentgelte richten sich nach der Aufstellung in der **Anlage 1**.